

ANFRAGE von Wilma Willi (Grüne, Stadel), David Galeuchet (Grüne, Bülach) und Benjamin Krähenmann (Zürich)

Betreffend Rekultivierungen mit belastetem Bodenmaterial

Im Rahmen der Glattrevitalisierung durch den Flughafen bei Rümlang und Kloten wurden diverse Rekultivierungen mit belastetem Aushubmaterial realisiert. Weiter liegen gemäss Aussagen bereits PFAS-Untersuchungen für Parzellen im Furttal vor, auf denen ebenfalls Rekultivierungen geplant sind. Dabei soll nach dem Prinzip „Gleiches zu Gleichem“ vorgegangen werden: Das bedeutet, dass stärker belastetes Aushubmaterial in bereits stärker belastete Böden und weniger belastetes Material in entsprechend weniger belastete Böden eingebracht werden soll. Zwar verändert sich bei diesem Vorgehen der durchschnittliche PFAS-Gehalt im Boden nicht, jedoch erhöht sich die Gesamtmenge an PFAS. Dies könnte bei einer allfälligen zukünftigen Bodensanierung erheblich ins Gewicht fallen. Verbindliche Grenzwerte für PFAS in der Verordnung über Belastungen des Bodens, VBBo (Richt-, Prüf- und Sanierungswerte) sind erst ab Herbst 2026 zu erwarten. Die PFAS-Gehalte im Bodenmaterial des Glattrevitalisierungsprojekts waren jedoch derart hoch, dass Bodenverschiebungen eingestellt wurden. Die Aufwertung anthropogen gestörter und belasteter Böden ist ein wichtiges Vorgehen als Ausgleich zu dem laufenden Verlust an Fruchtfolgeflächen. Dabei galt bisher der Grundsatz, dass die aufgewerteten Böden uneingeschränkt nutzbar sein müssen, auch bezüglich chemischer Belastungen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist es neu, dass mit der Vorgehensweise «Gleiches zu Gleichem» Bodenverschiebung mit belastetem Material bewilligt wird? War es in der Vergangenheit nicht so, dass eine Aufwertung zwingend zu einer Verbesserung der Böden führen muss, auch bezüglich der chemischen Belastung?
2. Welcher Grenzwert für PFAS gilt aktuell für die Fachstelle Bodenschutz des Kantons als zulässig, damit eine Bodenverschiebung erlaubt wird?
3. Wurden die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die Bewirtschaftenden der Parzellen in Niederhasli, Oberglatt, Winkel, Kloten und Rümlang, auf denen belastetes Aushubmaterial eingebracht wurde, über die PFAS-Gehalte informiert? Wurde deren Einverständnis zur Bodenverschiebung im Wissen um die PFAS-Belastung eingeholt?
4. Wer haftet, falls sich diese rekultivierten Böden aufgrund künftiger Grenzwerte in der VBBo als Sanierungsfälle erweisen?
5. Laut den vorliegenden Unterlagen soll am bewilligten Bodenaufwertungsprojekt festgehalten werden. Dabei werden jedoch lediglich Verbesserungen hinsichtlich Gründigkeit, Wasserhaushalt und Befahrbarkeit aufgeführt. Gilt das Kriterium der chemischen Belastung nicht als Bestandteil der Bodenverbesserung? Das, obwohl eine Anerkennung als Fruchtfolgefläche nach Abschluss der Folgebewirtschaftung nicht garantiert werden kann?
6. Ab welchem Gehalt an PFAS im Boden ist damit zu rechnen, dass darauf angebaute Kulturen nicht mehr als Lebensmittel verkehrsfähig sind? Wir bitten um eine exemplarische Darstellung in der Antwort anhand verschiedener gängiger Kulturpflanzen, auch in Bezug auf den Futterbau für Nutztiere.

7. Da bekanntlich Nutzpflanzen diese Ewigkeitschemikalien aufnehmen und anreichern können, stellt sich die Frage, ob der Anbau als Biomasse zur Energiegewinnung eine mögliche Sanierungsmethode ist. Gibt es bekannte und praktisch erprobte Sanierungsmethoden?

Wilma Willi
David Galeuchet
Benjamin Krähenmann